

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH**

(Fassung vom 18.07.2016; tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft)

1 Geltung:

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für die Teilnahme an allen Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH (in der Folge kurz „KL“,) und die Auswahlverfahren zur Vergabe eines Studienplatzes (Punkt 3 der AGB) und bilden einen integrierenden Bestandteil jedes mit KL abgeschlossenen Ausbildungsvertrages. Im Rahmen dieser AGB werden Teilnehmer_innen an Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen als „Studierende“ bezeichnet, vor Abschluss eines Ausbildungsvertrags als Studien(gangs)werber_innen.
- 1.2 Unabhängig davon gelten für die jeweiligen Studien die diesen zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen, sonstige Bedingungen und Erläuterungen wie. Z.B. die Richtlinie für die „Good Scientific Practice“, die Nutzungsbedingungen für die Lernplattform (Share Point), generelle Richtlinien, Laborordnungen und die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung (siehe internetlink <http://www.kl.ac.at/universitaet/organisation/dokumente> und diese Organisations-vorschriften sind zur Gewährleistung eines effizienten und reibungslosen Ablaufes des Studiums von den Studierenden unbedingt einzuhalten.

2 Bewerbung bzw. Anmeldung:

- 2.1 Die von KL angebotenen Studiengänge verfügen über eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen. Studienwerber_innen bewerben sich für den jeweiligen Studiengang schriftlich. Die Bewerbung erfolgt innerhalb des für Bewerbungen festgelegten Zeitraums. Bewerbungen sind mit dem auf der Website von KL bereitgestellten Online-Anmeldeformular durch elektronische Übermittlung der im Anmeldeformular angeführten Bewerbungsunterlagen vorzunehmen. Die jeweiligen Bewerbungszeiträume werden auf der Website von KL veröffentlicht. Das Einlangen der Bewerbung wird von KL per E-Mail bestätigt. Mit Einreichung der Bewerbung akzeptieren die Studienwerber_innen die AGB der KL in der zum jeweiligen Absendezeitpunkt der

Bewerbung geltenden und auf der Website von KL veröffentlichten Fassung und bestätigen gleichzeitig deren Kenntnisnahme. Die Bewerbung wird mit deren Absendung verbindlich.

- 2.2 Für die Bearbeitung der Bewerbung und der Teilnahme am Auswahlverfahren ist von den Studienwerber_innen eine je nach Studiengang festgelegte Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist auf der Website von KL veröffentlicht; es wird eine Rechnung an die Studienwerber ausgestellt. Eine inhaltliche Bearbeitung der Bewerbung setzt die vollständige und fristgerechte Zahlung der Bearbeitungsgebühr voraus. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen für eine Bearbeitung der Bewerbung wird die Einladung zum Auswahlverfahren per E-Mail übermittelt.

3 Auswahlverfahren:

- 3.1 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Studienplatzes.
- 3.2 KL ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen der spezifischen Auswahlverfahren der angebotenen Studiengänge eine Auswahl zu treffen. Im Zuge des Auswahlverfahrens ist KL überdies berechtigt, Studienwerber_innen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Studienwerber_innen stehen keine wie immer gearteten Ansprüche gegen KL aus einer solchen Ablehnung zu.
- 3.3 Für jeden von KL angebotenen Studiengang wird ein spezifisches Auswahlverfahren durchgeführt. Eine fristgerechte und vollständige Bewerbung und die fristgerechte Überweisung der Bearbeitungsgebühr sind Voraussetzungen für die Teilnahme der Studienwerber_innen am Auswahlverfahren. Der Ablauf sowie der Inhalt des jeweiligen Auswahlverfahrens werden auf der Website von KL veröffentlicht. Über die Zuteilung der Studienplätze entscheidet das Rektorat.
- 3.4 Die Auswahlverfahren zur Zuteilung von Studienplätzen erfolgen nach sachlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage der fachlichen und persönlichen Eignung der Studienwerber_innen anhand der von den Studienwerber_innen übermittelten Bewerbungsunterlagen. Auswahlentscheidungen der KL sind endgültig und können von den Studienwerber_innen nicht angefochten werden.

3.5 Die den Studienwerber_innen im Zusammenhang mit der Bewerbung und dem Auswahlverfahren entstandenen Aufwendungen sind unabhängig vom Ausgang des Auswahlverfahrens von den Studienwerber_innen zu tragen.

4 Zuteilung des Studienplatzes, Studiengebühr, Anerkennung von Prüfungsleistungen und bedingte Zulassung:

4.1 Auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens erfolgt die Zuteilung eines Studienplatzes. Aus der Zuteilung eines Studienplatzes und der Tatsache des Abschlusses des Ausbildungsvertrages können keinerlei Ansprüche auf Abschluss eines Studiums abgeleitet werden.

4.2 Im Falle der Zuteilung eines Studienplatzes wird von KL eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages auf elektronischem Weg an die Studienwerber_innen übermittelt. Die Studienwerber_innen haben binnen 7 (sieben) Kalendertagen - bei KL einlangend - nach dem Zugang der Ausfertigungen des Ausbildungsvertrages auf elektronischem Weg durch fristgerechte Rücksendung von zwei unterzeichneten Originalen des Ausbildungsvertrags in Papierform an KL zu erklären, den ihnen zugeteilten Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Nach dem Zugang des unterzeichneten Ausbildungsvertrags in zweifacher Ausfertigung und nach Gegenfertigung durch das Rektorat kommt der Ausbildungsvertrag zustande. Ein Original des Ausbildungsvertrages wird den Studienwerber_innen nach Unterfertigung durch das Rektorat übermittelt, ein Original verbleibt bei der KL.

4.3 Anerkennung von Prüfungsleistungen mit Folge Verkürzung der Studiendauer

Die KL bietet Studienwerber_innen die Möglichkeit in einen laufenden Studiengang einzusteigen (Quereinsteiger), wobei Prüfungsleistungen von anderen postsekundären Bildungseinrichtungen anerkannt werden können.

Für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung sind vom/von der Studienwerber_in entsprechende Nachweise fristgerecht zu erbringen.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf der Website www.kl.ac.at veröffentlicht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anerkennung von Prüfungsleistungen. Für die Überprüfung der eingereichten Unterlagen wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben. Der entsprechende Betrag ist auf der Website www.kl.ac.at veröffentlicht.

Für eine Zulassung zum Studium bedarf es neben einem positiven Anerkennungsverfahren und eventuell damit verbundenen positiv zu erbringenden

Ergänzungsprüfungen auch der Verfügbarkeit eines Studienplatzes im angestrebten Semester des Studiengangs.

Es besteht daher auch bei positivem Anerkennungsverfahren kein Rechtsanspruch auf einen Studienplatz.

4.4. Bedingte Zulassung zum Studium:

Für den Fall, dass Studienwerber_innen die Zulassungsvoraussetzungen zu dem jeweiligen Studium nicht vollständig erfüllen, kann eine bedingte Zulassung erteilt werden. Eine bedingte Zulassung ist an die Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse innerhalb einer von KL vorgegebenen Frist geknüpft, die von KL den bedingt zugelassenen Studierenden mit der Übersendung des Ausbildungsvertrages mitgeteilt werden. Studienwerber_innen mit bedingter Zulassung können zwar am Studiengang teilnehmen und haben auch die Studiengebühren zu bezahlen. Für den Fall, dass sie jedoch die Bedingungen für die Zulassung nicht innerhalb der von KL gesetzten Frist erfüllen, erlischt die Zulassung und endet der Ausbildungsvertrag. Bis zu diesem Zeitpunkt bereits fällige Studiengebühren sind von den Studienwerber_innen zu bezahlen. Eine Refundierung bezahlter Studiengebühren ist ausgeschlossen.

5 Rücktritt/Rechtsfolgen

5.1 Im Hinblick darauf, dass eine Nachbesetzung eines zugeteilten Studienplatzes durch KL mit einem anderen Studierenden grundsätzlich nicht möglich ist bzw. eines rechtlich und organisatorisch aufwendigen Zulassungsverfahrens bedürfen würde, kann eine einseitige Beendigung des Ausbildungsvertrages durch Studierende nur unter nachstehenden Voraussetzungen und verbunden mit den nachstehend ebenfalls festgelegten Rechtsfolgen erfolgen:

5.1.1 Dem Studierenden ist ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag ohne Angabe von Gründen bis 6 (sechs) Wochen vor dem jeweiligen Studienbeginn möglich. Der Studienbeginn ergibt sich aus dem Ausbildungsvertrag bzw. wird dieser auf der Website unter www.kl.ac.at/zulassung/terminefristen veröffentlicht. Die Studienwerber_innen haben bei Ausübung dieses Rücktrittsrechtes eine Bearbeitungspauschale von EUR 300,- (Euro dreihundert) zusätzlich zur Bearbeitungspauschale für das Aufnahmeverfahren für die Bearbeitung der Bewerbung an KL zu entrichten.

Begründet der/die Studierende den Rücktritt vom Ausbildungsvertrag nach dem Ablauf vorstehender Frist mit dem Erlangen eines Ausbildungsplatzes an einer staatlichen Universität und weist dies nach, so ist ein Rücktritt bis spätestens 1 (eine) Woche vor dem Studienbeginn möglich. Die Studienwerber_innen haben bei Ausübung dieses Rücktrittsrechtes eine Bearbeitungspauschale von EUR 700,- (Euro siebenhundert) zusätzlich zur Bearbeitungspauschale für das Aufnahmeverfahren für die Bearbeitung der Bewerbung an KL zu entrichten. Ist auch diese Frist verstrichen, kommt dem/der Studienwerber_in kein Rücktrittsrecht mehr zu.

- 5.1.2 Nach dem Ablauf der Fristen zu Punkt 5.1.1. dieser AGB ist ein Rücktritt von Studierenden vom Ausbildungsvertrag grundsätzlich nur mehr aus den in Punkt 5; 5.1.3. genannten Gründen möglich. Sofern keiner der zu Punkt 5; 5.1.3. genannten Gründe für eine Vertragsbeendigung vorliegt, hat der/die Studierende die auf die gesamte Studienzeit entfallende Studiengebühr in voller Höhe zu bezahlen.
- 5.1.3 Aus nachstehenden Gründen kommt den Studienwerber_innen das Recht zu den Ausbildungsvertrag trotz Verstreichens der Frist gemäß Punkt 5; 5.1.1. der AGB der KL durch einseitige Erklärung gegenüber KL zu beenden bzw. endet der Ausbildungsvertrag. Diesfalls ist die Studiengebühr für das laufende Semester von den Studienwerber_innen zu bezahlen. Eine Refundierung bezahlter Studiengebühren findet nicht statt.

KL wird zur Abdeckung des Risikos des Verlustes des Anspruches auf Zahlung der Studiengebühr trotz des Eintrittes des Risikos, welches die Studienwerber_innen zur einseitigen Vertragsbeendigung berechtigt, in der Sphäre der Studienwerber, eine Versicherung abschließen, die in einem derartigen Versicherungsfall den Ausfall der Studiengebühr abdeckt. Studienwerber_innen sind für den Fall, dass eine derartige Versicherung zu ihren Gunsten besteht von der Verpflichtung zur Leistung der im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht fälligen Teile der gesamten (restlichen) Studiengebühr befreit; die anteilige Prämie trägt KL.

Soweit eine derartige Versicherung, welche das Ausfallrisiko von KL deckt, nicht besteht, haben die Studienwerber_innen, welche von dem unter diesem Punkt der AGB eingeräumte Recht auf Vertragsbeendigung Gebrauch machen bei den Punkt 5; 5.1.3.2. bis 5.1.3.9. genannten Gründen die anteilige Studiengebühr für ein Semester zusätzlich zu den bereits fällig gewordenen

Teilen der gesamten Studiengebühr zu bezahlen. Das Recht zur Beendigung aus nachstehenden Gründen kommt jedoch nur zu, sofern der einen Beendigungsgrund darstellenden Umstand nicht als Begründung für eine Beurlaubung von Studienwerber_innen herangezogen wird:

- 5.1.3.1. Tod des/der Studierenden
- 5.1.3.2. Unfall des/der Studierenden, der ein weiteres Studium nicht mehr möglich macht
- 5.1.3.3. medizinisch attestierte psychische Gründe
- 5.1.3.4. Invalidität, die ein weiteres Studium unmöglich macht
- 5.1.3.5. langfristige bzw. chronische Krankheit
- 5.1.3.6. Schwangerschaft
- 5.1.3.7. Kinderkarenz
- 5.1.3.8. Betreuung eines chronisch kranken/behinderten nahen Angehörigen
- 5.1.3.9. Privatkonkurs / Insolvenz des für das Studium Zahlungspflichtigen
- 5.1.3.10. Negativer Studienerfolg, nachdem die Möglichkeiten der Wiederholung laut Studiengangordnung erschöpft sind, wobei der/die Studierende dazu verpflichtet sind, Wiederholungsmöglichkeiten auszuschöpfen;

- 5.1.4 Alle Rücktrittsgründe sind vom Studierenden durch ärztliche oder andere offizielle Bestätigungen nachgewiesen, im Falle von 5.1.3.10. legt die Karl Landsteiner Privatuniversität eine Bestätigung über den negativen Studienerfolg vor.

Auf Beendigung des Vertrages gerichtete Erklärungen des Studierenden sind in jedem Fall schriftlich, entweder durch Einschreiben per Post, oder per Fax oder E-Mail abzugeben. Zur Wahrung der Frist nach Punkt 5.1.1 ist der fristgerechte Zugang der Erklärung des Studierenden bei KL erforderlich. 5.2 Bestimmungen nach § 11 FAGG:

Im Falle von ausschließlich im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Ausbildungsverträgen sind Studierende berechtigt, ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 (vierzehn) Werktagen ab Vertragsabschluss gemäß Punkt 4.2. vom Ausbildungsvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem auf die Rücksendung des unterzeichneten Ausbildungsvertrages an KL folgenden Tag. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die Versendung der Rücktrittserklärung per Post, Fax oder E-Mail innerhalb dieser Frist, wobei der Poststempel bzw. das Datum des Versendens der Rücktrittserklärung via E-Mail bzw. Fax entscheidend ist. Eine allenfalls bereits

entrichtete Studiengebühr wird in diesem Falle unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung, rückerstattet.

6 Zahlung der Studiengebühren:

- 6.1 Studiengebühren sind für alle Semester, die für die Absolvierung der im Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich sind, fristgerecht zu entrichten, insbesondere somit auch für jene Semester, die der Verfassung von Abschlussarbeiten, der Absolvierung eines Praktikums bzw. der klinisch-praktischen Ausbildung, der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. –semesters oder ähnlichen Zwecken dienen. Weiters sind Studiengebühren auch im Falle der Wiederholung von Studienjahren wegen negativer Prüfungserfolge gemäß Punkt 9 der AGB zu bezahlen.
- 6.2 Wenn nur mehr studienabschließende Leistungen wie etwa die Fertigstellung/ Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten und/oder Ablegung der Prüfungen zu erbringen sind, ohne Besuch von Lehrveranstaltungen, sind von den Studierenden für jene Semester, in denen diese Leistungen von den Studierenden erbracht werden, aliquote Studiengebühren im Ausmaß der noch zu erbringenden Leistungen anteilig errechnet aus der für diese(s) Semester zu entrichtenden Studiengebühr zu bezahlen.
- 6.3 Die Studiengebühren werden den Studierenden mittels Rechnung für jedes Semester im Vorhinein vorgeschrieben. Die Zahlungsfristen werden mit der Gebührenvorschreibung mitgeteilt. Die Studiengebühren sind binnen Zahlungsfrist ohne Abzug in EUR fällig. Allfällige Bankspesen der Überweisung sind von den Studierenden zu tragen.

Zusätzlich zur Studiengebühr wird pro Semester für Studierende in Studiengängen der KL der Studierendenbeitrag und ein allfälliger Sonderbeitrag für die österreichische Hochschüler_innen- und Hochschülerschaft (ÖH) eingehoben. Dieser Beitrag wird von der Österreichische Hochschüler_innen- und Hochschülerschaft festgesetzt und ist von der KL einzuheben und an die ÖH weiterzuleiten.

- 6.4 Die jeweils für den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages und auf diesen anzuwendenden aktuellen Studiengebühren werden auf der Website von KL veröffentlicht. Festgehalten wird, dass die Umsätze von KL gemäß § 6 Abs. 1 Z 11 a des Umsatzsteuergesetzes (UStG) umsatzsteuerbefreit sind. KL behält sich das Recht vor, die Höhe der Studiengebühren für den Fall einseitig zu ändern, dass von den Studierende Leistungen über die reguläre Studiendauer hinaus, insbesondere im Falle

der Wiederholung von Prüfungen, Nichterbringung von Leistungsnachweisen usw. in Anspruch genommen werden. Die Anerkennung von Studienleistungen hat grundsätzlich keine Auswirkung auf die Höhe der vorgeschriebenen Studiengebühren.

- 6.5 Die Einzahlung der Studiengebühren hat auf das Konto bei Bank Austria, IBAN: AT07 1200 0100 1320 3541, BIC: BKAUATWW zu erfolgen.
- 6.6 Mit Entrichtung der Studiengebühren sind die Kosten von online bereitgestellten Unterlagen abgegolten, mit Zahlung der Studiengebühr sind jedoch sonstige Kosten für sonstige Fachliteratur und/oder Lernunterlagen, Reise-, Aufenthalts- oder Verpflegungskosten, ebenso wenig wie allfällige weitere kostenpflichtige Lernmittel, die von KL gegebenenfalls angeboten werden nicht abgegolten und vom Studierenden zusätzlich zu bezahlen sind.
- 6.7 Den Studierenden wird jeweils nach Entrichtung der Studiengebühren eine Zulassungs- und Zahlungsbestätigung die auf Wunsch des Studierenden auch auf dritte Personen ausgestellt sein können (z.B. Eltern), übermittelt.
- 6.8 KL ist berechtigt, Rechnungen und Zahlungsbestätigungen sowie die erste Zahlungserinnerung in elektronischer Form zu versenden. Bei Zahlungsterminüberschreitungen ist KL berechtigt, die Zahlung von Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit der Forderung zu verlangen. Im Falle des Verzugs sind allfällige Mahn-, Inkasso- und/oder Anwaltsspesen von den Studierenden zu ersetzen.
- 6.9 Abschlussdokumente werden erst nach vollständiger Bezahlung der Studiengebühren ausgehändigt.

7 Versicherungen/Haftpflicht:

- 7.1 Studierende in Studiengängen der KL sind grundsätzlich im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der österreichischen Hochschul_innen- und Hochschülerschaft (unfall- und haftpflichtversichert (siehe § 38 Abs. 3 und Abs. 6 HSG idgF).

KL hat für einzelne Praktika eine Haftpflichtversicherung für die Studierenden abgeschlossen. Diese ist unter (siehe internetlink <http://www.kl.ac.at/universitaet/organisation/dokumente>) veröffentlicht.

KL ist ebenso berechtigt eine Versicherung die den Ausfall der Studiengebühr im Falle des Rücktrittes von Studienwerber_innen gemäß Punkt 5; 5.1.3. abdeckt für die Studienwerber_innen abzuschließen.

- 7.2 In Einzelfällen, insbesondere bei Veranstaltungen/Tätigkeiten, die im Rahmen des Studiums außerhalb der Räumlichkeiten von KL und/oder im Ausland durchgeführt werden, ist KL berechtigt, von den Studierenden den Abschluss und Nachweis eines weitergehenden Versicherungsschutzes zu verlangen und für den Fall, dass dieser Nachweis nicht erbracht wird, die Versicherung im Namen und auf Kosten des Studierenden abzuschließen. Die daraus erwachsenden Kosten sind von den Studienwerber_innen zu tragen.

Hinweis: die im Rahmen der Zahlung des Studierendenbeitrages und von KL abgeschlossenen Versicherungen decken nicht jegliches Risiko der Studierenden und haben diese für den Fall, dass sie einen umfassenderen oder höheren Versicherungsschutz wünschen selbsttätig für einen entsprechenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

8 Beurlaubung:

- 8.1 Studierende können einen Antrag auf Beurlaubung an die Studiengangleitung stellen und für die Dauer von höchstens zwei Semestern beurlaubt werden. Sie sind in diesem Fall von der Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen samt Ablegung von Prüfungen entbunden, wenn wichtige Gründe vorliegen, und diese vom Studierenden nachgewiesen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- 8.1.1. langfristige bzw. chronische Erkrankung;
- 8.1.2. Schwangerschaft;
- 8.1.3. Kinderkarenz;
- 8.1.4. Betreuung eines chronisch kranken/behinderten nahen Angehörigen, oder
- 8.1.5. Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes

wobei die vorstehende Aufzählung nicht taxativ und abschließend ist. Die Entscheidung darüber, ob ein Grund für eine Beurlaubung als wichtiger Grund anzuerkennen ist und dessen Vorliegen als nachgewiesen zu gelten hat, bleibt jedoch KL vorbehalten.

- 8.2 Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens 2 (zwei) Wochen vor Beginn des Semesters bzw. Studienjahres, für das die Beurlaubung gelten soll, schriftlich per Post, Fax oder E-Mail einzubringen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels

bzw. im Falle der Übermittlung des Antrages auf Beurlaubung per E-Mail oder Fax das Datum des Einlangens bei KL entscheidend. Die Frist zur Antragstellung auf Beurlaubung kann nur beim Vorliegen von Gründen die einem Ereignis „Höherer Gewalt“ gleichkommen unterschritten werden, muss der Antrag jedoch längstens bis zum Beginn des Semesters bzw. Studienjahres gestellt werden. Wird diese Frist vom Studierenden nicht gewahrt, kann eine Beurlaubung nicht gewährt werden.

- 8.3 Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.
- 8.4 In unvorhergesehen Härtefällen, beispielsweise bei einer akuten, plötzlich auftretenden Erkrankung, kann eine Beurlaubung auch unter Nichteinhaltung der in Pkt. 8.2 festgelegten Fristen gewährt werden, wenn die Beurlaubung bis spätestens 4 (vier) Wochen nach Beginn des Semesters/Studienjahres schriftlich nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 8.2. beantragt wird, sofern die/der Studierende noch keine Prüfung in jenem Semester bzw. Studienjahr, für das die Beurlaubung beantragt wird, abgelegt und an keiner Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (d.h. Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht, die als solche im Curriculum bezeichnet werden) teilgenommen hat.
- 8.5 Eine nach 8.2. bzw. 8.4. fristgerecht beantragte Beurlaubung bewirkt für das jeweilige Semester eine teilweise Befreiung von der Studiengebühr und Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Vom Studierenden sind im Falle einer von KL gewährten Beurlaubung 15 % der anteiligen Studiengebühr für jenen Zeitraum, für den die Beurlaubung gewährt wird, als Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.

9 Wiederholung des Studienjahres aufgrund von negativen Prüfungsleistungen:

- 9.1. Eine nochmalige Teilnahme an bereits absolvierten Modulen und Jahresprüfungen mit der nächsten Kohorte des Studiengangs ist grundsätzlich möglich (sofern ein Studiengang gleicher Art geführt und dort ein Studienplatz verfügbar ist), wobei die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs an dem der/die Studierende teilnimmt sowie die Bestimmungen der Satzung der KL zu beachten sind. Es sind jene Module zu wiederholen, bei welchen eine negative Leistungsbeurteilung vorliegt. Vorlesungen können ohne Anmeldung besucht werden; aus didaktischen Gründen können Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nur im Falle einer vorliegenden negativen Beurteilung besucht werden, die vorhergehende

Zustimmung der Studiengangsleitung ist einzuholen und kann daher die jeweilige Lehrveranstaltung nur nach vorheriger, zeitgerechter Anmeldung und dem Vorliegen der Zustimmung der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung besucht werden. Eine Absolvierung der noch zu absolvierenden (weiteren) Lehrveranstaltungen/Module und Prüfungen hat im unmittelbar folgenden Studienjahr gemeinsam mit der nächsten Kohorte des Studiengangs zu erfolgen. Das vom Studierenden für die Wiederholung von Lehrveranstaltungen zu bezahlende Entgelt setzt sich aus einer Verwaltungs- bzw. Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % der Studiengebühr für das/die Semester in dem/denen die Wiederholungen vorgenommen werden, zuzüglich der anteiligen Studiengebühr für die im Zuge der notwendigen Wiederholungen zu absolvierenden Module zusammen. Der Preis je Modul ist dadurch zu errechnen, dass die Jahresstudiengebühr durch die Anzahl der Module dividiert wird. Sind alle Module zu wiederholen, so wird die Jahresstudiengebühr verrechnet.

- 9.2. Sollte nach dem Inhalt der von KL festgelegten Prüfungsordnung ein weiterer Antritt eines Studierenden und somit ein positiver Studienabschluss nicht möglich sein, stellt dies einen wichtigen Grund für die Beendigung des Ausbildungsvertrages laut 5.1.3 dar, sofern sämtliche Wiederholungsmöglichkeiten vom/von der Studierenden ausgeschöpft wurden.

10 Leistungsänderungen:

- 10.1 KL behält sich das Recht vor, Studiengänge, insbesondere wegen Nichterreichens der Mindestanzahl an Studierenden, abzusagen und/oder zu verschieben, wobei im Falle einer Absage allenfalls bereits entrichtete Studiengebühren rückerstattet werden. Bearbeitungsgebühren werden nicht ersetzt.
- 10.2 Ebenso behält sich KL organisatorische und inhaltliche Änderungen der angebotenen Studiengänge vor. KL ist berechtigt, die Inhalte von Studiengängen im Hinblick auf nationale und internationale Entwicklungen in Wissenschaft, Lehre, Forschung abzuändern. KL wird derartige Änderungen mit der Maßgabe vornehmen, dass dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.
- 10.3 Für den Fall, dass KL Änderungen gemäß Punkt 10.1. und/oder 10.2. vornimmt, werden Ansprüche von Studierenden gegenüber KL auf welchem Rechtsgrund auch immer basierend, soweit diese nicht in den Punkten 10.1. und Punkt 10.2. ausdrücklich festgelegt werden, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Recht des Studierenden

auf vorzeitige Auflösung des Ausbildungsvertrages, Minderung von Studiengebühren und Schadenersatz aus Änderungen seitens KL.

11 Informationsaustausch/Änderung von persönlichen Daten:

- 11.1 Der Informationsaustausch zwischen KL, den Lehrbeauftragten und den Studierenden erfolgt elektronisch. Zu diesem Zweck wird den Studierenden ein KL-E-mail-Account zugewiesen. Die Studierenden erklären sich bereit, während der Dauer des Studiums für die Zusendung von Informationen, Unterlagen u.ä. diesen E-Mail-Account zu nutzen und die E-Mails regelmäßig abzurufen. Weiters verpflichten sich die Studierenden, die Lernplattform von KL entsprechend dem Lehrangebot zu nutzen.
- 11.2 Änderungen der Personendaten sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt im Änderungsfall keine Bekanntgabe, gelten Schriftstücke als den Studierenden zugestellt, wenn sie an die zuletzt KL bekannt gegebene Zustelladresse bzw. bei elektronischer Übermittlung an die von KL zugewiesene E-Mail-Adresse, gesandt wurden.

12 Haftung/Schadenersatz:

- 12.1 KL haftet ausschließlich für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeiter_innen von KL verursacht wurden. Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.
- 12.2 Für Diebstahl oder Verlust von zu Lehrveranstaltungen mitgebrachten Gegenständen, insbesondere von Wertgegenständen, übernimmt KL keine Haftung.
- 12.3 Die Studierenden handeln im Rahmen der angebotenen Studiengänge eigenverantwortlich. KL haftet nicht für Schäden Dritter, die von Studierenden herbeigeführt werden, insbesondere nicht für Schäden Dritter im Rahmen klinischer Praktika und haben die Studienwerber_innen KL diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 12.4 Darüber hinaus haftet KL nicht für Schäden, die den Studierenden auf Grund von Studienverzögerungen und/oder unterbliebener Durch- und/oder Fortführung von

Studiengängen, sei es aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder sonstigen Gründen, entstehen, wobei auch jegliche Haftung von KL bei Änderungen gemäß Punkt 10 dieser AGB ausgeschlossen wird.

- 12.5 Jeglicher Missbrauch von, im Rahmen gerätegebundener Lehrveranstaltungen zur Verfügung gestellter Soft- und/oder Hardware kann zu Schadenersatzansprüchen seitens der KL und/oder Dritter führen. Die Studierenden verpflichten sich, KL aus allfälligen derartigen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten. Wird im Rahmen eines Studiums Hard- und/oder Software zur Verfügung gestellt, ist ausschließlich die Benutzung zu Studienzwecken gestattet.

13 Beendigung /vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses:

- 13.1 Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden die letzte im jeweiligen Studienplan vorgesehene Prüfungsleistung erfolgreich bzw. die im jeweiligen Curriculum als letztzulässig vorgesehene Prüfungswiederholung negativ absolviert haben.
- 13.2 KL kann jederzeit aus wichtigem Grund die Auflösung des Ausbildungsvertrages erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- 13.2.1 die nicht fristgerechte Zahlung der Studiengebühren trotz Mahnung und Nachfristsetzung;
 - 13.2.2 (unentschuldigtes) Fernbleiben von Lehrveranstaltungen bei denen Anwesenheitspflicht besteht, sofern nicht eine Beurlaubung gemäß Punkt 8. dieser AGB seitens KL gewährt wurde;
 - 13.2.3 Nichteinhalten von Vorschriften und Richtlinien, welche KL außerhalb dieser AGB und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages zur reibungslosen Abwicklung der Studiengänge vorgibt (siehe Punkt 1.1.2. AGB wie bspw. Hausordnung; Laborbestimmungen, Verschwiegenheitsbestimmungen und dgl.),
 - 13.2.4 nachhaltig unleidliches Verhalten des Studierenden, welches es Vortragenden und/oder Studierenden unmöglich macht die Lehrveranstaltungen abzuhalten und/oder zu verfolgen.
 - 13.2.5. Studierende zu erkennen geben, dass sie das Studium, ohne dass ein Grund zur vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsvertrages i.S. des Punktes 5; 5.1.3. vorliegt nicht weiter fortzusetzen gedenken und in weiterer Folge auch nicht mehr am Studiengang teilnehmen;

13.2.6. Elementarrisiken (Feuer, Hochwasser etc.) der Universität sich realisieren, die in der Folge zur Unterbrechung / Abbruch des Studienganges führen:

Mit Erhalt der Auflösungserklärung welche seitens KL mit Einschreiben an die zuletzt vom Studierenden bekannt gegebene Adresse unter Nennung des Ausschlussgrundes zu erfolgen hat, endet das Ausbildungsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Im Falle der Auflösung des Ausbildungsvertrages seitens KL aus wichtigem Grund i.S. der Punkte 13.; 13.2.1. -13.2.5., hat der Studierende ungeachtet der Vertragsbeendigung die gesamte, zu diesem Zeitpunkt noch offene Studiengebühr als Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen wird, dass es KL nicht möglich ist, auf Grund der jährlichen Zuweisung von Studienplätzen in den Auswahlverfahren und des individuellen Ausbildungsstandes des Studierenden Ersatz für einen Studierenden zu finden, der vom Studiengang aus wichtigen Grund ausgeschlossen wird. Ein Anspruch auf Rückersatz bereits entrichteter Studiengebühren wird ausgeschlossen.

Im Falle einer Vertragsbeendigung durch KL aus einem der in Punkt 13.; 13.2.6. genannten Gründe entfällt die Verpflichtung des Studierenden die noch nicht fällige Studiengebühr zu entrichten. Zur Abdeckung der Risiken aus einer Vertragsbeendigung aus den in Punkt 13.; 13.2.6. genannten Gründen wird die KL eine Versicherung abschließen, welche den Ausfall der Studiengebühr deckt. Ein Rückforderungsanspruch des Studierenden betreffend bereits bezahlte Studiengebühren wird auch in diesem Fall, ebenso wie Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer aus der Vertragsbeendigung von KL aus einem der in Punkt 13.; 13.2.6. genannten Gründe ausgeschlossen.

13.3 Festgehalten wird, dass die Studiengänge an der KL grundsätzlich eine unteilbare Einheit darstellen, deren Absolvierung nur vollständig möglich ist. Es ist überdies aus wirtschaftlichen, didaktischen und qualitativen Gründen erforderlich, dass KL die Anzahl der Studierenden während der gesamten Dauer eines Studiums nach Möglichkeit vollständig erhält. Eine vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses seitens des Studierenden (Rücktritt von der Teilnahme) ist daher nur aus den in Punkt 5.; 5.1.3 dieser AGB festgelegten Gründen möglich.

14 Copyright

14.1 Sämtliche seitens KL elektronisch und/oder in körperlicher Form zur Verfügung gestellten Lernunterlagen bleiben im alleinigen geistigen Eigentum von KL bzw. der

jeweiligen Autor_innen. Den Studierenden steht an den überlassenen Lernunterlagen ein ausschließlich auf den eigenen, persönlichen Gebrauch bzw. zu eigenen Forschungszwecken beschränktes Nutzungsrecht zu. Vervielfältigungen und andere Verwertungsformen jeglicher Art sind ausnahmslos an die schriftliche Zustimmung von KL bzw. der Autor_innen gebunden. Die Studierenden sind verpflichtet, KL aus allfälligen derartigen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

- 14.2 Ebenso verbleiben sämtliche seitens KL elektronisch und/oder in körperlicher Form zur Verfügung gestellten Prüfungsfragen, welcher Art auch immer, das alleinige Eigentum von KL. Vervielfältigungen und andere Verwertungsformen jeglicher Art von Prüfungsfragen sind ausnahmslos an die schriftliche Zustimmung von KL gebunden. Für jeden Verstoß gegen die vorliegenden Vervielfältigungs- und/oder Verwertungsbestimmungen verpflichten sich die Studierenden KL vollkommen schad- und klaglos zu halten, sowie unbeschadet darüber hinausgehender Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, von KL die Kosten für eine allenfalls erforderliche Überarbeitung und/oder Neuerstellung von Multiple-Choice-Tests KL in vollem Umfang zu ersetzen.
- 14.3 Sämtliche im Rahmen eines Studiums von Studierenden geschaffenen Werke verbleiben im geistigen Eigentum der Studierenden. Die Studierenden übertragen KL unentgeltlich uneingeschränkte Nutzungsrechte für sämtliche Verwertungsarten einschließlich der Bearbeitung und des Rechts zur Nutzung in Online-Netzwerken, insbesondere dem Internet. Die Nutzung des Werkes durch die Studierenden wird dadurch nicht beschränkt.

15 Foto/Filmaufnahmen:

Die Studierenden erklären sich damit einverstanden, dass sie im Rahmen von Lehrveranstaltungen gefilmt werden dürfen und gegebenenfalls entstandene Bild- und Tonaufnahmen von KL zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt zu Lehr- und Forschungszwecken, insbesondere als audiovisuelle Produkte im Internet über passwortgeschützte Lernmanagementsysteme genutzt werden dürfen. Ein Anspruch auf Vergütung aus dieser Veröffentlichung besteht nicht.

16 **Datenschutz:**

Mit Übermittlung der Bewerbung wird KL das Einverständnis zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten der jeweiligen Studiengangswerber_innen erteilt. Weiters erklären sich die Studierenden bei Zuerkennung eines Studienplatzes einverstanden, dass ihre Namens- und Adressdaten zur Erleichterung der internen Kommunikation an andere Studierende, Vortragende und Personen, die mit der Organisation des Studienbetriebes von KL betraut sind, weitergegeben werden bzw. im Zuge von Marketing- und ähnlichen Aktivitäten von KL genannt werden und – allenfalls mittels Bildmaterial – abgebildet werden.

17 **Vorschriften/Richtlinien:**

KL ist zur Erreichung eines reibungslosen Studienablaufes berechtigt Richtlinien und Vorschriften zur organisatorischen Abwicklung des Studienganges, insbesondere Hausordnung, Brandschutzordnung, Sicherheitsbestimmungen und Benutzungsordnungen zu erlassen und abzuändern, zu deren Einhaltung sich die Studierenden mit der Akzeptanz dieser AGB verpflichten. Dasselbe gilt für Richtlinien von Universitätskliniken und anderen Lehrstätten, die Nichtbeachtung stellt einen Auflösungsgrund im Sinne des Punktes 13.2.3. dieser AGB dar.

18 **Allgemeine Bestimmungen:**

18.1 Veranstaltungsort:

Die Lehrveranstaltungen finden am Sitz von KL am Campus Krems oder in sonstigen von KL vorzuziehenden Orten und in den Lehrkliniken oder in anderen Praxisausbildungsstätten statt.

18.2 Gerichtsstand:

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit KL abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarungen ist das am Sitz von KL in Krems an der Donau sachlich zuständige Gericht, es sei denn, dieser Gerichtsstandsvereinbarung stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.

18.3 Anwendbares Recht:

Für das Vertragsverhältnis zwischen KL und den Studierenden gilt ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts als vereinbart.

18.4 Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig oder rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsteile verpflichten sich nach Treu und Glauben, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei allfälligen Regelungslücken.

18.5 Schriftformerfordernis/mündliche Nebenabreden:

Änderungen der auf der Grundlage dieser AGB mit den Studierenden geschlossenen Ausbildungsverträge bedürfen einer von sämtlichen Vertragsteilen gefertigten Urkunde, (Schriftform), wobei dies auch auf die Vereinbarung zutrifft vom Schriftformerfordernis abzugehen; mündliche Nebenabreden bestehen generell nicht. KL behält sich das Recht vor, Richtlinien zur Abwicklung von Studiengängen gemäß Punkt 17. dieser AGB einseitig zu ändern. Studierende werden von einer allfälligen Änderung auf elektronischem Weg persönlich verständigt, darüber hinaus wird die Änderung auf der Website von KL veröffentlicht und in den Räumlichkeiten von KL angeschlagen. Mit dem jeweils angegebenen Zeitpunkt wird die Änderung wirksam.